

Preis Blatt



für den Kreis Ultingen.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Ultingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg. die Garmondzeile.

Samstag, den 26. August 1916.

51. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Verordnung über Hülfsenfrüchte.

Vom 29. Juni 1916.

§ 1

Bohnen und Binsen (Hülfsenfrüchte)
an die vom Reichskanzler bestimmte
Stelle zu liefern.

Vorschrift gilt nicht

Ackerbohnen, Sojabohnen, Peluschken,
Schalen und -kleie, soweit sie der Rege-
lung für Kraftfuttermittel unterliegen;

die Lieferung von Hülfsenfrüchten an
unberechtigte, insbesondere Altenteiler
Arbeiter, die diese kraft ihrer Berech-
tigung oder als Lohn zu beanspruchen haben.

Der Reichskanzler von der ihm nach
§ 1 Abs. 2 Satz 3 zustehenden Befugnis
aus, so beschränkt sich diese Ausnahme
auf die von ihm bestimmte Menge;

anerkanntes Saatgut, für nachweislich
Gemeinsambau bestimmtes Saatgut
für Saatgut, das durch eine von der
Landeszentralbehörde zu bezeichnende Saat-
stelle als zur Saat geeignet erklärt und von
dem Reichskanzler bestimmten Stelle zu
verwenden freigegeben worden ist. Für
Saatgut gelten die Vorschriften des § 10.

Nachweis ist durch eine behördlich be-
stimmte Bescheinigung zu erbringen. Die
Landeszentralbehörden bestimmen, wer für
die Ausstellung dieser Bescheinigung zuständig ist;
frisches Gemüse und für eingemachte
Hülfsenfrüchte in geschlossenen Behältnissen
(Kübeln);

Hülfsenfrüchte, solange sie sich im Ge-
meinschaftsbesitz befinden;
Hülfsenfrüchte, die im Eigentum der
Landesverwaltung oder Marineverwaltung
sind;

Hülfsenfrüchte, die von der vom Reichs-
kanzler bestimmten Stelle zur Abgabe an
den Empfänger weitergegeben sind.

Hülfsenfrüchte dürfen vorbehaltlich der besonderen
Vorschriften des § 1 Abs. 2 Nr. 1 genannten Er-
zeugnisses versandt werden.

§ 2

Hülfsenfrüchte erntet, ist verpflichtet, die
Menge getrennt nach Arten (Erbsen,
Binsen) der von der Landeszentral-
behörde bestimmten Stellen unmittelbar nach
der Ernte anzuzeigen. Wer am 1.
Oktober 1916 Hülfsenfrüchte im Gewahrsam hat,
diesem Zeitpunkt noch nicht angezeigt
haben im § 1 bezeichneten Stellen
bis Oktober 1916 anzuzeigen; befinden sich
mit dem Beginne des 1. Oktober
in der Lage, so ist die Anzeige unverzüglich
an die Empfänger zu erstatten; er-
statten der Gewahrsam an den angegebenen
Stellen die Anzeige auf einen
Zeitpunkt, so hat der Anzeigepflichtige binnen
diesem Verbleib der Mengen anzuzeigen.
den, denen die Anzeigen zu erstatten
sind, die Anzeige unverzüglich an die vom

Reichskanzler bestimmte Stelle weiterzugeben.

In der Anzeige ist anzugeben, welche Mengen
nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und nach § 4 Abs. 2
beansprucht werden; es ist ferner anzugeben, für
wieviel Personen und für welche Anbaufläche die
Zurückbehaltung nach § 4 Abs. 2 beansprucht wird.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf die
im § 1 Abs. 2 unter Nr. 1, 4 bis 7 aufgeführten
Mengen; ferner sind nicht anzuzeigen Mengen unter
25 Kilogramm von jeder Art.

§ 3

Werden Hülfsenfrüchte im Gemenge (§ 1 Abs.
2 Nr. 5) nachträglich ausgesondert, so unterliegen
sie der Anzeigepflicht nach Maßgabe des § 2. Die
Anzeige ist binnen drei Tagen nach der Aussonde-
rung zu erstatten.

§ 4

Die Besitzer von Hülfsenfrüchten haben die
Vorräte, die der Absatzbeschränkung nach § 1
unterliegen, der vom Reichskanzler bestimmten
Stelle auf Verlangen käuflich zu überlassen und
auf Abruf zu verladen. Sie können ihrerseits
verlangen, daß diese Stelle diese Vorräte käuflich
übernimmt, und eine Frist zur Abnahme setzen,
die mindestens vier Wochen betragen muß. Nach
Ablauf der Frist erlischt die Absatzbeschränkung
nach § 1. Ist der Besitzer nicht zugleich Eigen-
tümer, so kann auch der Eigentümer die Frist zur
Abnahme setzen.

Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 gilt nicht
für die Hülfsenfrüchte, die der Besitzer in seinem
landwirtschaftlichen Betriebe zur nächsten Bestellung
nötig hat oder deren er zu seiner Ernährung oder
zur Ernährung der Angehörigen seiner Wirtschaft
einschließlich des Gefindes bedarf. Den Ange-
hörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalbe-
rechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter,
soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn
Hülfsenfrüchte zu beanspruchen haben. Der Reichs-
kanzler kann bestimmen, welche Mengen dem Be-
sitzer auf Grund dieser Bestimmung zu belassen
sind.

Die näheren Bestimmungen über die Lieferung
und Abnahme erläßt der Reichskanzler.

§ 5

Soweit Hülfsenfrüchte der Ueberlassungspflicht
nach § 4 unterliegen, haben die Besitzer für Auf-
bewahrung und pflegliche Behandlung derselben zu
sorgen. Sie dürfen ihre Vorräte ohne Zustimmung
der vom Reichskanzler bestimmten Stelle nicht ver-
arbeiten. Als Verarbeiten gilt auch das Schälen.
Sie haben ferner dieser Stelle auf Erfordern Aus-
kunft zu geben, Proben gegen Erstattung der
Portokosten einzusenden oder Befichtigung der Frucht
zu gestatten.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag der
vom Reichskanzler bestimmten Stelle anordnen,
daß die Frucht von dem Besitzer mit den Mitteln
seines landwirtschaftlichen Betriebs binnen einer
bestimmten Frist ausgedroschen wird. Kommt der
Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann
die zuständige Behörde auf Antrag der vom Reichs-
kanzler bestimmten Stelle das Ausdreschen auf
dessen Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen.
Der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen

Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Be-
triebes zu gestatten.

§ 6

Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle hat
dem zur Ueberlassung Verpflichteten für die abge-
nommenen Mengen einen angemessenen Uebernahme-
preis zu zahlen, der die im § 11 festgesetzten
Preise nicht überschreiten dürfen.

§ 7

Ist der Verkäufer mit dem Preise nicht ein-
verstanden, den die vom Reichskanzler bestimmte
Stelle geboten hat, so setzt die für den Ort, von
dem aus die Lieferung erfolgen soll, zuständige
höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig
fest. Sie bestimmt darüber, wer die baren Aus-
lagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Ver-
pflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige
Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern, die
vom Reichskanzler bestimmte Stelle hat vorläufig
den von ihr für angemessen erachteten Preis zu
zahlen. Ist der Verpflichtete nicht zugleich der
Eigentümer, so kann auch der Eigentümer die Fest-
setzung des Preises durch die höhere Verwaltungs-
behörde herbeiführen. Sein Recht erlischt, wenn
er nicht binnen drei Monaten nach Mitteilung des
Preisangebots an den Verpflichteten davon Ge-
brauch macht.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so
wird das Eigentum auf Antrag der vom Reichs-
kanzler bestimmten Stelle durch Anordnung der
zuständigen Behörde auf diese Stelle oder die von
ihm in dem Antrag bezeichnete Person übertragen.
Die Anordnung ist an den zur Ueberlassung Ver-
pflichteten zu richten. Das Eigentum geht über,
sobald die Anordnung dem zur Ueberlassung Ver-
pflichteten zugeht.

Neben dem Uebernahmepreise kann für die
Aufbewahrung bei längerer Dauer eine angemessene
Vergütung gezahlt werden, deren Höhe die höhere
Verwaltungsbehörde des Aufbewahrungsortes end-
gültig festsetzt.

§ 8

Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet über
alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten
aus der Aufforderung zum Dreschen oder zur käuf-
lichen Ueberlassung sowie aus der Ueberlassung er-
geben.

§ 9

Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle darf
die übernommenen Hülfsenfrüchte nur an die Heer-
es- und Marineverwaltung, an Kommunalver-
bände oder an die vom Reichskanzler bestimmten
Stellen abgeben.

Der Reichskanzler kann die Bedingungen und
Preise bestimmen, zu denen die von ihm bestimmte
Stelle die von ihr übernommenen Mengen zu ver-
teilen und abzugeben hat.

§ 10

Hülfsenfrüchte, die von der vom Reichskanzler
bestimmten Stelle (§ 1) nach § 1 Abs. 2 Nr. 3
zu Saatwecken freigegeben sind, dürfen nur durch
die von der Landeszentralbehörde bezeichnete Saat-
stelle abgesetzt werden. Die vom Reichskanzler be-
stimmte Stelle hat die zuständige Saatstelle von
jeder Freigabe unverzüglich zu benachrichtigen.
Die Saatstelle kann die Preise für das Saatgu-

im Einvernehmen mit der vom Reichskanzler bestimmten Stelle (§ 1) vorschreiben. Sie ist an die vom Reichskanzler vorgeschriebenen Grenzen gebunden. Der Reichskanzler kann weitere Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut erlassen.

Hülsenfrüchte, die als Saatgut in Anspruch genommen (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 Satz 1), aber zu Saatweiden nicht verwendet worden sind, sind nach Beendigung der Saatzeit, spätestens am 31. Mai 1917, bei der vom Reichskanzler bestimmten Stelle (§ 1) anzumelden und von dieser nach § 4 ff. zu übernehmen. Dies gilt nicht für Mengen unter 25 Kilogramm von jeder Art.

Die Vorschriften des Abs. 1, 2 gelten nicht für anerkanntes Saatgut und Saatgut, das nachweislich zum Gemüseanbau bestimmt ist. Die Landeszentralbehörden erlassen die näheren Bestimmungen über die Anerkennung und den Nachweis.

§ 11

Der Preis für Hülsenfrüchte darf vorbehaltlich der Vorschriften des § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 1 nicht übersteigen:

bei Erbsen 41 bis 60 Mark für den Doppelzentner,
" Bohnen 41 " 70 " " "
" Binsen 41 " 75 " " "

Die Preise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu einer Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um 25 Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von 2 Mark erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als 1 Mark und für den Sack, der 75 Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als 1,60 Mark betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihgebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Preise umfassen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst.

Die im Abs. 1 bezeichneten Preise von 60, 70, 75 Mark sowie die auf Grund des § 10 festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

§ 12

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde und als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 13

Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten.

§ 14

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer Hülsenfrüchte (§ 1) den Vorschriften der §§ 1 und 10 zuwider absetzt;
2. wer die ihm nach §§ 2, 3 oder 10 Abs. 2 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
3. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pfleglichen Behandlung (§ 5 Abs. 1) zuwiderhandelt, oder wer unbefugt Hülsenfrüchte verarbeitet oder verfüttert (§ 1 Abs. 3, § 5 Abs. 1);
4. wer Hülsenfrüchte, die ihm als Saatgut belassen sind oder die er zu Saatweiden erworben hat, zu anderen Zwecken verwendet;
5. wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe auf Einziehung der Hülsenfrüchte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 15

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Nichtamtlicher Teil. Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 24. August. (Amtlich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

Nördlich der Somme sind gestern Abend und nachts neue Anstrengungen unserer Gegner zum Scheitern gebracht worden. Die Angriffe der Engländer richteten sich wieder gegen den vorspringenden Bogen zwischen Thiepval und Pozieres, sowie gegen unsere Stellungen um Guillemont. Bei und besonders südlich von Maurepas wurden starke französische Kräfte nach teilweise erstem Kampfe zurückgeschlagen.

Rechts der Maas nahm der Artilleriekampf nachmittags im Abschnitt Thiaumont-Fleury, im Chapitre- und Bergwalde an Heftigkeit bedeutend zu. Mehrfache französische Angriffe südlich des Wertes Thiaumont sind zusammengebrochen.

In den letzten Tagen ist je ein feindliches Flugzeug im Luftkampf bei Bagentin und westlich von Péronne durch Abwehrfeuer in der Gegend von Ribebourg und La Bassée abgeschossen.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Abgesehen von kleineren erfolgreichen Unternehmungen gegen russische Vortruppen, wobei Gefangene und Beute eingebracht wurden, nichts von Bedeutung zu berichten.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Auf den Höhen nordwestlich des Dittovosees setzten die Serben dem bulgarischen Angriff noch Widerstand entgegen; ihre Gegenangriffe gegen den Djezmaat Zeri sind gescheitert. Alle Berichte aus dem feindlichen Lager über serbisch-französisch-englische Erfolge, sowohl hier wie am Bardar und Struma, sind freie Erfindung.

Oberste Heeresleitung.

WTB Bremen, 23. August. (Nichtamtlich.)

Boesmans telegraphisches Bureau meldet: Die Deutsche Ozean-Reederei-Gesellschaft meldet: Das erste Handelsunterseeboot „Deutschland“ hat heute nachmittag vor der Wesermündung geankert. An Bord alles wohl.

WTB Berlin, 24. Aug. (Nichtamtlich.)

Der Kaiser hat gestern an die Deutsche Ozeanreederei in Bremen folgendes Telegramm gesandt: „Mit herzlichster Freude empfangen ich soeben Ihre Meldung von der glücklichen Heimkehr des Handelsunterseebootes „Deutschland“. Indem ich der Reederei, den Erbauern des Bootes und den tapferen Seeleuten unter Kapitän Königs Führung die warmsten Glückwünsche ausspreche, behalte ich mir die Verleihung von Auszeichnungen für die großen Dienste vor, die sie alle dem Vaterlande geleistet haben.“ Wilhelm I. R.

— Bremen, 24. Aug. Die „Deutschland“ wird morgen, Freitag, vormittag die Fahrt die Weser aufwärts machen und gegen Mittag in Bremen eintreffen. Ein für die zahlreich geladenen Gäste von Bremen und auswärts von der Reederei gestellter Dampfer fährt um 9 Uhr morgens von der Stadt ab, etwa eine Stunde weit die Weser hinunter der „Deutschland“ entgegen. Im Freihafen wird das Tauchschiff von einer Anzahl Gäste erwartet, unter denen sich nach der „Weserzeitung“ voraussichtlich der Großherzog von Oldenburg und Graf Zeppelin befinden werden. Aus ihrer Mitte heraus wird Herr Dr. Alfred Bohmann von der Reederei den Kapitän und die Besatzung begrüßen. Auf dem in der Nähe liegenden Bloyddampfer „Frankfurt“ wird die Musikkapelle der Garnison bei der Begrüßung mitwirken. Die oberen Klassen der Bremer Schulen werden an der Weser Aufstellung nehmen, um das heimkehrende Schiff vorüberfahren sehen zu können. Für den Abend ist ein Empfang der Besatzung durch den Senat im Rathaus vorgesehen.

— Berlin, 24. August. Zur Rückkehr des Handels-Tauchbootes „Deutschland“ sagt die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“: Mit Jubel wird im ganzen Reiche und bis in Feindesland hinein, wo unsere heldenhaften Truppen die feindlichen Absichten unserer Gegner zunichte machen, die Kunde aufgenommen werden, daß das kühne Unternehmen die zweite Probe glänzend bestanden hat. Der glückliche Gedanke, den Verkehr mit

neutralen überseeischen Ländern durch Kanäle herzustellen, kann ein schönes Gelingen stolz dürfen wir auf die weiblückenden und fähigen deutschen Männer sein, die mit Entschluß und unbeugsamer Taikraft eine Lösung, die im Auslande für undurchführbar wurde, als die Lösung schon Wirklichkeit

Lokale und provinzielle Nachrichten

— Ufingen, 25. Aug. Mit dem „Kreuz“ ausgezeichnet wurden die Gebrüder und Heinrich Spieß von hier.

— Ufingen, 25. August. Seinen Tod in dem Zeitraum einer guten Woche gestern Herr Förster Rieß erlegt.

— Wehrheim, 24. August. Dachbedermeister Franz Preß von hier das „Eiserne Kreuz“.

§ Pfaffenwiesbach, 24. August. Ortspfarrer Herr Kocher feiert am 29. das Silberne Priesterjubiläum.

— Runkel, 23. Aug. Aus der Beyer wurde dem Viehhandelsverband zu Schlachtweiden zugeführt, der das Gewicht von 21 Zentnern aufwies. Für dieses Prachtexemplar betrug 2400

— Freilich, 23. Aug. In dem Dorf Zennern wurde gestern ein junger durch eine von einer im Betriebe Dreschmaschine abspringende Riemenfölscher Wucht an den Kopf getroffen, Schädelbede zertrümmert wurde und sofort eintrat.

— Alsfeld, 23. August. Der Milch, Butter und Eier hat hier eine Senkung erfahren. Es kostet von nun ab Liter 20 Pfg. wenn sie bei dem Produzenten geholt wird, sonst 22 Pfg., Landbutter das Pfund, Eier 16 Pfg. das Stück. Weiterverkauf kann der Händler berechnen 22 Pfg. das Liter, Landbutter 1,85 Pfund, Eier 17 1/2 Pfg. das Stück.

NR Schweinemast und Haltung. Das Kriegsernährungsamt bittet um Verbreitung des nachstehenden Hinweises: Ministerialerlaß vom 28. Juni 1916 ist angeordnet worden, daß bei der Aufzucht Schweine für den Bedarf des Heeres, und der Zivilbevölkerung im Wege der eigenen Bedarf mästen, nicht zurückzugreifen, daß im Falle der Enteignung der unter Aufsicht der gegenwärtigen Verordnungen zur Erhaltung der Haushaltungsangehörigen wendige Bestand an Schweinen jedem zu belassen ist. Die zeitweilig in preussischen erlassenen Hauschlachtungsverbote aufgehoben worden. Hauschlachtungen weit sie zur angemessenen Versorgung des nötig sind, überall zugelassen werden. Verordnungen sind auch für andere Bundesstaaten erlassen worden. Das Kriegsernährungsamt an eine Aenderung der Bestimmungen, Hauschlachtungen innerhalb vernünftiger sicherstellen, niemals gedacht. Im Geges es die angemessene Versorgung der Schweine durch Hauschlachtungen nach Möglichkeit durch eine niedrige Anrechnung des Schlachtes der hausgeschlachteten Schweine auf die einzuführende Fleischkarte fördern.

Einmachzucker.

Als Einmachzucker sind vom Kriegsernährungsamt für die Monate August und September monatlich je 90 000 Doppelzentner befreit geteilt worden. Diese Gesamt mengen sind den Bundesstaaten nach einem Maßstab der in gleicher Weise die Zahl der Einwohner, die Zahl der Obstbäume berücksichtigt, unterteilt innerhalb der Bundesstaaten den bundesstaatlichen Behörden. Im allgemeinen die Verteilung um so mehr die einzelnen Verhältnisse berücksichtigen können, je mehr weiteren in den engeren Kreis gerückt wird beachtet werden müssen, daß der Brotaufschlag überall mehr oder weniger und daß gerade im Kriege das Einmachen Obst vielfach auch in solchen Haushaltungen

die es vor dem Kriege weniger pflegten. billigerweise auch von den Hausfrauen werden, die nun viel weniger bekommen, in den langen Friedensjahren gewohnt zu sein, sich, schreiben die „Mitteilungen des Kriegsernährungsamts“, mit dem wenigsten und damit abzufinden, daß so viel zur Obstverarbeitung nach alter Weise, leider nicht vorhanden ist. Unsere Jahre 1915 war an sich, da der Anbau um über den Vorjahre zurückgegangen war, schicklich; ihr stand ein außerordentlich großer Bedarf an Marmeladen-, Konfithonig-, Marmeladen- und Süßigkeitenindustrie gegenüber. Die Verteilung wird verteilt, Zuzug größerer Mengen ist unmöglich gemacht. Verbrauchszuckerfabriken und sonst noch plangemäß in den nächsten Wochen den Verbrauch kommen, bis diesem Zucker aus der neuen Ernte zugeführt kann. Bis dahin müssen sich die Verbraucher Kreise mit der Knappheit abfinden. Die Verteilung bedauerlich, daß damit die, vielfach im Garten geernteten, Obst- und Beeren nicht alle nach liebgewonnener alter Weise und Brotaufstrich verarbeitet werden können. Aber es ist übertrieben, wenn behauptet wird, daß deshalb Obst umkommen müsse. Die Tausenden über das ganze Land veranweisungen, so namentlich die von den Ministerien veranlaßten und vom Reich für Volksernährung herausgegebenen zur Erhaltung der diesjährigen Ernte, wie Obst und Beeren auch nach altbewährten Erfahrungen gemacht werden können. Und endlich bleibt die Rübenanbau ist um mehr als gestiegen und die Rübenenernte verspricht, der erheblich über den des vorigen Jahres ausgeht. Wir werden sohin im Jahre an Zucker mehr verbrauchen dürfen, als im Vorjahre verbraucht haben, und da Zucker- und -verbrauch des Jahres 1916/17 an geregelt sein wird, wird gerechnet, daß im nächsten Wirtschaftsjahr genügt werden. Wenn es den Hausfrauen jetzt an Zucker zum Einmachen fehlt, so wird im Jahre 1916/17 nicht an Zucker fehlen, da der Zucker haltbar gemachten Früchte zu machen.

Bermischte Nachrichten.

Wien, 23. August. Der „Kölnischen Zeitung“ wird berichtet: Die Fuldaer Bischofs-Delegationen an den Kaiser: „An den Kämpfen mit ganzer Seele Anteil nehmen die deutschen Bischöfe am Grabe des Kaisers. Majestät, dem Heere und dem Vaterland unbefiegliches Gottvertrauen und opferbereitschaft, bis Gott uns den Frieden schenken wird.“ Die Antwort des Kardinal Hartmann lautet: „Den deutschen Bischöfen meinen wärmsten die freundliche Begrüßung und die tiefe Demut auf den Schlachtfeldern wie in der Schlacht im Rampfe um seine Existenz durchhaltenden deutschen Volke wird die Gerechtigkeit den Sieg verleihen.“

Wilhelm I. R.

Prottau, 23. August. Vor einigen Tagen die Frau des Bahnmeisters Bernick von Genuß von giftigen Pilzen gestorben. Ihr Gatte einer Pilzvergiftung erlegen.

Wien, 23. August. Das Wetter, das am Sonntag Nachmittag die Gegend zog und bei dem der Blitz über der evangelischen Kirche schlug, regte die Leute so auf, daß sie vor Schreck ihre Häuser verließen.

Wien, 23. August. Ein russischer Soldat, der sich auf der Flucht befand, schnitt sich entsetzt, in der Nähe des Lagerlagers den Hals durch. Er wurde sofort getötet.

Wien, 22. Aug. Eine Schar von Kindern, die unter Umständen und Schützen- und Tische von etwa zwei Metern getrennt, in der Nähe der Knaben. Zwei konnten nur als Leichen herausgeholt

werden. Ein dritter erlitt eine schwere Kopfverletzung, einige andere leichtere Verletzungen.

— Berlin, 22. Aug. Eine große Schuhwarenkontrolle hat sich auf rund hundert Geschäfte erstreckt. An vielen Stellen fand man die behaupteten Mänschaften bestätigt. Die beschuldigten Geschäftsleute haben bei ihren Preisberechnungen die alten Bestände in die neuen, unter ganz anderen Verhältnissen hergestellten mit hineinbezogen und hiernach die Preise bedeutend erhöht. Bei den Revisionen wurden überall zugleich die Geschäfts- und Filialleiter und Verkäuferinnen vernommen.

WTB Berlin, 23. August. Das Oberkriegsgericht verurteilte Liebknecht zu 4 Jahren 1 Monat Zuchthaus, Entfernung aus dem Heere und sechs-jährigem Ehrverlust.

— Berlin, 23. Aug. Der Bizegwartmeister Franz Grünberg, der kurz vor 4 Uhr mit einem Urlaubszuge heimkehrte, wurde an der Meldestelle des Bahnhofes Zoologischer Garten von einem dort wartenden Sohne, dem 22-jährigen Studenten Karl Grünberg, mit dem Revolver erschossen. Der Täter wurde festgenommen, verweigerte aber jede Auskunft über den Beweggrund seiner Tat.

— Husum, 22. Aug. Der Älteste der schleswig-holsteinischen Freiheitskämpfer von 1848/51, der Landmann Hans Friedrich Nielsen auf dem Meierhof in der Südermarsch bei Husum, ist in seinem 100. Lebensjahre gestorben. Er hatte schon 1842 bei den Leibstrassieren der dänischen Königin in Husum gedient, kam dann bei der Reorganisation des dänischen Heeres zu den Dragonern in Schleswig und wurde beim Beginn der schleswig-holsteinischen Erhebung von der provisorischen Regierung wieder zu den schleswig-holsteinischen Dragonern einberufen, mit denen er am 23. April 1848 in der Osterfeldschlacht bei Schleswig Seite an Seite mit den preussischen Truppen bei Hübby stand.

— Wien, 23. August. (Priv.-Tel. der Fkft. Ztg., z.) In der Wachau, einem von Wienern stark besuchter Sommeraufenthalt ist die Ortschaft Arnstorf durch Feuersbrunst fast ganz zerstört worden. In wenigen Stunden waren 35 Häuser eingeebnet. Zahlreiche Sommergäste sind in Mitleidenschaft gezogen. Der Brand entstand durch Unvorsichtigkeit von Kindern beim Spielen mit Zündhölzern.

— An die Landwirte richtet ein erfahrener Müllermeister folgende Mahnworte: „Korn wird leicht dumpfig, wenn es ohne Durchlüftung liegen bleibt. Es erwärmt sich zuerst, schmilzt dabei, stinkt dabei an und wird ungenießbar. Das Pferd nimmt angegangenen dumpfigen Hafer nicht an, der Mensch muß in der Not derartiges Korn leider essen. Aber, Ihr Landwirte, Ihr habt es in der Hand, ob Ihr eure Mitmenschen nicht geringer ansehen wollt, als eure Tiere! Bedenkt, daß Ihr mit gutem Korn zu gutem Brot Kraft und Freude im deutschen Volk erhalten helfen könnt, wenn Ihr euer Korn ausreifen laßt, wenn Ihr es pfleglich behandelt und nicht zu zeitig abliefern, sonst müssen wir wieder wie im Vorjahre dumpfiges Brot essen.“

— Wie du mir, so ich dir! Das Bürgermeisterrat des badischen Bezirksstadts Furtwangen hat folgende Bekanntmachung erlassen: Trotz wiederholter Aufforderung durch die Aufseher sowie durch die Polizei hat ein Teil der Einwohner mit großer Zahl noch keine oder nur sehr wenige Eier abgeliefert. Von der nächsten Kartenausgabe ab werden wir allen denjenigen Familien, welche dieser unserer letzten Aufforderung nicht Folge leisten und die vorgeschriebenen Eier nicht abliefern, keine Zuckerkarten mehr verabfolgen. Wer an Nebenmenschen nichts abgeben will, hat kein Recht, von anderen etwas zu verlangen. Sehr richtig!

— Die bösen Feldgrauen. In der Taunusanlage in Frankfurt, dem Hauptausgangspunkt der Frankfurter Kinderwagen mit ihren kleinen Schutzhelfern, trug sich ein vielbelachtetes Vorkommnis zu. Drei Kinderwagen hatten im Geplauder mit einigen wackeren Einundachtzigern so viel zu tun, daß sie darob die in den Wagen liegenden kleinen Geister ganz vergaßen. Den Umständen machte sich ein feldgrauer Wigbold zu Nutze. Rasch vertauschte er die Kinder. Nr. 1 legte er in Wagen Nr. 2, Nr. 2 in Wagen 3 und Nr. 3

in den Wagen Nr. 1. Und ruhig schliefen die Kleinen in den fremden Wagen weiter. Mittlerweile war der Abend herangenaht. Die Mädchen brachen die Plauderstunde schnell ab, jedes ergriff seinen Wagen und heim ging's mit der fremden Last. Daheim aber sah jede Mutter sofort, daß ein „Fremdling“ ihr besetzt ward. Großes Entsetzen, Krach mit den Mädchen, die natürlich Stein und Bein abgeschworen und nichts wissen wollten. Ein Standverhör stellte sofort fest, wer mit den Ständerinnen beisammen gewesen war. Der Fernsprecher spielte. Bei Frau Dr. war auch ein fremdes Kind und Frau Hauptmann hatte das Bäckchen von Frau Oberlehrer in Gewahrhaft. Die Kinderwagen sausten von der Bettina- in die Rhein- und in die Mainstraße. Nach einer halben Stunde aber war alles wieder in Ordnung. Die Kinderwagen aber wollen nie, nie mehr mit Feldgrauen plaudern.

Letzte Nachrichten.

WTB Großes Hauptquartier, 25. August. (Amtlich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

Ähnlich wie am 18. August erfolgten gestern Abend gleichzeitig auf der ganzen Front von Thiepval bis zur Somme nach heftigster Feuersteigerung englisch-französische Angriffe, die mehrfach wiederholt wurden. Zwischen Thiepval und dem Fourcaulwalde sind sie blutig zusammengebrochen, Teile des vordersten zerstoßenen Grabens nördlich von Ovillers wurden aufgegeben. Im Abschnitt Longueval-Dellimalbe hat der Gegner Vorteile errungen, das Dorf Maurepas ist zur Zeit in seiner Hand. Zwischen Maurepas und der Somme hatte der französische Ansturm keinerlei Erfolg.

Auch rechts der Maas setzten die Franzosen wieder zum Angriff an. Der Kampf blieb auf den Abschnitt von Fleury beschränkt. Der Feind ist abgewiesen.

Eines unserer Luftschiffe hat in der Nacht zum 24. August die Festung London angegriffen. 4 feindliche Flugzeuge wurden nördlich der Somme, je eins bei Pont Faverger, südlich von Barennes und bei Fleury (dieses am 23. August) im Luftkampf, eins südlich von Armentières durch Abwehrgeschütz abgeschossen.

Wie schon häufig in der letzten Zeit auf belgische Städte so wurden auch gestern wieder Bomben auf Mons abgeworfen. Abgesehen von dem angerichteten erheblichen Sachschaden an belgischem Eigentum sind einige Bürger schwer verletzt.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Front des Generalfeldmarschalls von Hindenburg.

Der Gegenangriff zur Wiedernahme der am 21. August bei Janyyn verlorenen Gräben hatte Erfolg. Es wurden gestern und am 21. August an der Graberka 561 Gefangene eingebracht.

Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Karl.

Bei den deutschen Truppen nichts Neues.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Keine wesentliche Veränderung.

Oberste Heeresleitung.

WTB Berlin, 25. Aug. (Amtlich.) In der Nacht vom 24. zum 25. August haben mehrere Marine-Luftschiffe den südlichen Teil der englischen Küste angegriffen und dabei die City und den südwestlichen Stadtteil von London, Batterien bei den Marinestützpunkten Harwich und Folkestone sowie zahlreiche Schiffe auf der See von Dover ausgiebig mit Bomben belegt. Überall wurde sehr gute Wirkung beobachtet. Die Luftschiffe wurden auf dem Hin- und Rückmarsch von zahlreichen Bewachungsstreitkräften und beim Angriff von Abwehrbatterien heftig und erfolglos beschossen; sie sind sämtlich zurückgekehrt.

Der Chef des Admiralsstabes der Marine.

WTB Bremen, 25. August. (Nichtamtlich.) Boesmanns Büro meldet: Um 12 Uhr mittags: Die „Deutschland“ ist soeben in den Freihafen eingelaufen.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande

Das Austragen des Kreisblattes

ist zum 1. Oktober neu zu vergeben. Anmeldungen erbitten wir baldigst.
Kreisblatt-Druckerei.

Bekanntmachungen der Stadt Usingen.

In Frankfurt a. M. ist eine Werkstätte zur Instandsetzung und Wiederherstellung unbrauchbar gewordener militärischer Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, insbesondere von Uniformen, Wäsche, Leberzeug usw. errichtet worden. Zur Ueberwälzung der gesamten Arbeiten ist es erforderlich und dringend erwünscht, daß sich weite Kreise der Bevölkerung hieran beteiligen.

In erster Linie sollen mit diesen Arbeiten Frauen und Töchter von Kriegsteilnehmern und zwar unter sachmännischer Aufsicht beschäftigt werden. Die Arbeiten werden nach Stundenlohn bezahlt und beträgt die Reinvergütung je Arbeitsstunde 48 Pfennige. Zur Erleichterung des Geschäftsganges werden die einzelnen Stücke vor ihrer Versendung an die Arbeitnehmer von den Instandsetzungswerkstätten auf die für die Wiederherstellung nötige Stundenzahl abgeschätzt und mit entsprechendem Vermerk versehen.

Diejenigen Personen, auch Sattler, die sich unter vorerwähnten Bedingungen an dieser, sicherlich recht lohnenden Beschäftigung, die sich auf den kommenden Winter und womöglich auch noch auf spätere Zeiten erstreckt, beteiligen wollen, müssen sich bis zum 1. t. Mts. bei dem Leiter der hiesigen Nähstube, Herrn Schneidermeister Wilhelm Ruff, hier, melden.

Bezugnehmend auf die im Kreisblatt Nr. 100 veröffentlichte Ausführungsanweisung, betr. Beschlagnahme der Fahrradbereifungen, des Herrn Landrats vom 18. d. Mts. wird hiermit Termin zur Entgegennahme der der Beschlagnahme vom 12. 7. 1916 unterliegenden Fahrradbereifungen auf Freitag, den 1. und Montag, den 4. September lfd. Js. bestimmt.

Die zur Ablieferung kommenden Bereifungen müssen mit einem dauerhaften, von hier aus zu liefernden Schilde mit dem Namen des Eigentümers versehen sein.

Die Entgegennahme erfolgt auf unserem Geschäftszimmer während der Dienststunden.

Wir machen noch darauf aufmerksam, daß die an den genannten Tagen nicht freiwillig zur Abgabe gelangenden Bereifungen enteignet werden müssen.

Bezugnehmend auf die im Kreisblatt Nr. 101 veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn Landrats vom 23. d. Mts. bitten wir diejenigen Familien, die bereit sind, den aus dem Felde beurlaubt werdenden ordentlichen und verdienten Kriegern mangels näherer Angehörigen für einige Tage kostenfreie Aufnahme zu gewähren, dieses bis zum 29. d. Mts. bei uns anzuzeigen.

Es ist uns eine kleinere Menge Brennspritus überwiesen worden, dessen Abgabe seitens der Krämer nur auf Grund von Bezugscheinen erfolgen darf. Bessere können bei uns entgegen genommen werden. Wir machen aber darauf aufmerksam, daß auf Grund der Bekanntmachung der Reichsbrandweinstelle Bezugscheine nur an minderbemittelte Personen zu Brenn- oder Beleuchtungszwecken abgegeben werden dürfen. Den übrigen Haushaltungen, die hiernach bei der Kartenausgabe nicht berücksichtigt werden können, steht Spiritus im freien Verkauf zum Preise von 1,50 Mk. per Flasche zur Verfügung.

Usingen, den 24. August 1916.
Der Magistrat.
L i s m a n n.

Pferch-Versteigerung.

Samstag, den 26. Aug., abends 9 Uhr läßt die Schäfereigesellschaft bei Gastwirt Philipp Hartmann Pferdch versteigern.

Der Vorstand.

Als ganz besonders empfehlenswertes und billiges

Viehfutter

sowohl für Rindvieh als auch für Schweine empfehle

la Spreumehl

(feinste Mahlung).

Daselbe ist beschlagnahme- und verkehrsfrei und stets erhältlich bei

Siegm. Lilienstein.

Als Reinheit

empfehle

Einmachtabletten

mit Gebrauchsanweisung, in Rollen zu 30 Pfennig

zur Frischhaltung von Obst beim Einkochen ohne Zucker.

Dr. A. Lötze.

Turngemeinde Usingen.

Heute Freitag abends Übung in der Turnhalle.

Der Vorstand.

Für Fuhrwerks-Bedienung suchen wir für sofort oder später geeigneten Mann. Dauernde Beschäftigung.

L. Fr. Buderus,
G. m. b. H., Audenschmiede.

Zigaretten

direkt von der Fabrik zu Originalpreisen

100 Zig.	Kleinverk.	1,8 Pfg.	1.30
100 "	"	3 "	1.85
100 "	"	3 "	2. —
100 "	"	4,2 "	2.75
100 "	"	6,2 "	3.90

ohne jeden Zuschlag f. neue Steuer- und Zollerhöhung.

Zigarettenfabrik GOLDENES HAUS
C O L N, Ehrenstrasse 34.

Die Beleidigung gegen Herrn Karl Wid von Eschbach nehme ich zurück.
Fr. Lauer, Usingen.

1 vollständiges Bett,
1 2-türiger Kleiderschrank
zu verkaufen. Näheres bei Polizeisergeant Mödel.

Baugewerkschule Offenbach a. M.
den preuß. Anstalten gleichgestellt.
Der Großh. Direktor
Prof. Hugo Eberhardt

Traditbriefe

empfehle

H. Wagner's Buchdruckerei.

Lohholz-Versteigerung

Mittwoch, den 30. August, von 9 Uhr beginnend, kommt im Pfaffenwiesbach Gemeindevorstand

Distrikt Eichenheden 5 a

folgendes Lohholz zur Versteigerung:

185 Rm. Eichen-Schichtungholz,
415 Rm. Eichen-Scheit und Rindholz,
21390 Stück Eichen-Wellen.

Pfaffenwiesbach, 25. August 1916.
Der Bürgermeister
Friedrich

Handwerkskammer Wiesbaden

Betr. die Bildung einer Gesinnungsgenossenschaft für das Schneiderwerk der Kreise Ober-Taunus, H. O. Rain und Usingen.

Nachdem die Vorbesprechung vom 8. cr. sich einstimmig für die Errichtung der Gesellschaft ausgesprochen und der gewählte Ausschuss Statutenberatung beendet hat, findet die Versammlung am Montag, den 28. Aug., nachm.

in Oberursel, Hotel zum Kronprinzen, statt, zu der alle selbständigen Schneider der oben genannten drei Kreise eingeladen sind.

Die Genossenschaft bezweckt die Organisation des Schneiderhandwerks zur Aufnahme und Verteilung von Großaufträgen. Sie ist ebenso wie notwendig.

Wiesbaden, den 22. August 1916.
Der Vorsitzende: Der Schriftführer:
Carstens. Schröder.

2. Uebungs-Kompagnie Usingen.

Sonntag, den 27. August, 1916, Auscheidungslämpfe im Schloßgarten Usingen. Diejenigen Jungmänner, welche teilnehmen, melden sich um 3¹/₄ Uhr am Sonntag.
Das Kommando

Prima Senfsamen Stoppelrübsamen und Spörgel

empfehle Carl Löw, Wiesbaden

Kleine Wohnungen

somit zu vermieten. Chr. Dienel, Braubach

Ein Jahr alte Milchziegen

zu verkaufen. G. Bappler, Wiesbaden

Achtung!

Sammelt Obstkerne. Wegwerfen. An den bekannten Sammelstellen abliefern.

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der evangelischen Kirche Sonntag, den 27. August 1916.

10. Sonntag nach Trinitatis.

Vormittags 10 Uhr.

Predigt: Herr Pastor B. O. H. R.

Lieder: Nr. 27, 1-2. Nr. 288, 1-4.

Nachmittags 1 Uhr: Kindergottesdienst.

Lieder: Nr. 422, 1-5. Nr. 393.

Nachmittags 2 Uhr.

Predigt: Herr Pfarrer Schneider.

Lied: Nr. 340, 1-4 und 5.

Christenlehre für die männliche Jugend.

Amstwoche: Herr Pastor B. O. H. R.

Gottesdienst in der katholischen Kirche Sonntag, den 27. August 1916.

Vormittags 9¹/₂ Uhr. — Nachmittags 2 Uhr.

Hierzu das „Illustrierte Kirchenblatt“ Nr. 34 und „Der Sonntag“ Nr. 34.